

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

407

Stück 9

Freiburg im Breisgau, 20. März

1956

Religionsunterricht in den Volksschulen im Schuljahr 1956/57. — Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer. — Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag. — Borromäus-Verein. — Deutscher Katechetenverein. — Kirchlicher Suchdienst. — Domänenärarische Baupflicht zu badischen Kirchen; hier: Umfang der Baulast. — Priesterexerzitien. — Exerzitien für Lehrer. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.

Nr. 44

Ord. 17. 2. 56

Religionsunterricht in den Volksschulen im Schuljahr 1956/57

1. Im Schuljahr 1956/57 ist in den zweiklassigen Schulen in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres und in der zweiten Klasse (5. bis 8. Schuljahr) turnusgemäß das Pensum des 8. Schuljahres fällig. In der ersten Klasse ist daher der Lehrstoff des 4. Schuljahres nach dem Lehrplan für die Grundschule (vgl. Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 225 ff.) und in der zweiten Klasse der Lehrstoff des 8. Schuljahres durchzunehmen.

Im Katechismusunterricht in der zweiten Klasse der zweiklassigen Schulen (5. bis 8. Schuljahr) ist im Schuljahre 1956/57 jedoch gemäß der Erzb. Verordnung über die Einführung des neuen Katechismus vom 30. 1. 1956 (Amtsblatt 1956, Stück 6, S. 397) das Pensum des 5. Schuljahres (Einleitung - Lehrstücke 1 bis 3; erster Teil: Von Gott und unserer Erlösung - Lehrstücke 4 bis 44 und die Lehre vom Gebet - Lehrstücke 70 bis 72) zu behandeln. Dazu kommt als Lehrstoff für das 8. Schuljahr noch die »Christliche Tages- und Lebensordnung« (Anhang S. 271). Für den Unterricht in der Biblischen Geschichte und im kirchlichen Gesang tritt einstweilen keine Änderung ein. Die für die zweite Klasse (8. Schuljahr) vorgeschriebenen Biblischen Geschichten und kirchlichen Gesänge sind im Lehrplan vom 22. April 1919 (Anzeigblatt 1919, Nr. 12, S. 208) angegeben.

2. In den vierklassigen Schulen ist in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule, Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218, Abs. 7a), in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres, in der dritten Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 6. Schuljahres und in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 8. Schuljahres zu behandeln. Für den Religionsunter-

richt in der dritten Klasse (5. und 6. Schuljahr) und in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) gilt der Lehrplan für die zweite Klasse der zweiklassigen Schulen entsprechend. Im Katechismusunterricht ist daher sowohl in der dritten Klasse (5. und 6. Schuljahr) als auch in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) im Schuljahr 1956/57 das Pensum des 5. Schuljahres zu behandeln. Die für das 6. und 8. Schuljahr vorgeschriebenen Biblischen Geschichten und kirchlichen Gesänge sind im Lehrplan vom 22. April 1919 (Anzeigblatt 1919, Nr. 12, S. 208) angegeben.

3. In achtklassigen Schulen, in denen jedes Schuljahr eine Klasse bildet, ist in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) der Lehrplan vom 28. 3. 1952 (Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218) genau einzuhalten; in der Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) ist im Katechismusunterricht in allen Klassen einheitlich das Pensum des 5. Schuljahres zu behandeln; im 8. Schuljahr kommt als Lehrstoff die »Christliche Tages- und Lebensordnung« (Anhang S. 271) hinzu (als Entlassunterricht). Für die Biblische Geschichte und den kirchlichen Gesang gilt der Lehrplan vom 22. 4. 1919 (Anzeigblatt 1919, Nr. 12, S. 207 f.). Die im 5. Schuljahr (5. Klasse) zu behandelnden Biblischen Geschichten und einzuübenden Lieder sind in den nachstehend veröffentlichten vorläufigen Lehrplan für das 5. Schuljahr (5. Klasse) bereits eingebaut.

Die geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdruck erschienen und können von der Erzb. Expeditur bezogen werden.

4. Lehrbuch für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist ausschließlich das »Katholische Gottlehrbüchlein«. Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) sind der neue »Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands«, die »Biblische Geschichte« und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch »Magnifikat«. Der bisher gebrauchte »Mittlere Katechismus« wird nicht mehr neu aufgelegt.

5. Mit der Einführung des neuen Katechismus ist eine Kombination von Schuljahren der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) mit solchen der Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) nicht mehr möglich. Wir ersuchen daher, überall darauf zu achten, daß solche Kombinationen im katholischen Religionsunterricht unter allen Umständen vermieden werden. Die zuständigen Oberschulämter haben ihrerseits die Kreisschulämter angewiesen, von Ostern 1956 an solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht mehr zu genehmigen.

6. Damit die Gewähr besteht, daß im Schuljahre 1956/57 der Lehrplan überall genau eingehalten und in allen Schulen das vorgeschriebene Pensum durchgenommen wird, haben wir die Erzb. Schulinspektoren angewiesen, Ende des laufenden oder gleich zu Beginn des nächsten Schuljahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes, die Religionsunterricht erteilen, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen, bei der alle Lehrbuch-, Lehrplan- und Lehrstofffragen eingehend erörtert werden sollen.

Vorläufiger Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für das 5. Schuljahr der Volksschule

Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Neues Testament Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. der Lieder	Gebetserziehung Christliches Leben
		Einleitung		
nach Ostern	52 1. 2. Jesus der gute Hirt	1. Vom Reichtum unserer Berufung und von unserer Aufgabe auf Erden	174 Freu dich erlöste Christenheit	Ich bin ein getaufter Christ (Osternacht-Taufbewußtsein)
	95 1. Jesu Himmelfahrt (Jesu Missions- u. Taufgebot)	2. Die Kirche ist die Hüterin u. Lehrerin unseres Glaubens	216 Vor aller Jungfrau'n Krone	Ich erwarte das Gottesreich
		3. Die Frohe Botschaft vom Reiche Gottes	193 Komm Heiliger Geist	»Ich will Gott stets dafür dankbar sein, daß ich ein Christ bin« S. 6
			197 (306) Nun bitten wir (E 43)	»Wichtiger als alle Schätze der Welt soll mir das Reich Gottes sein« S. 10
			178 Fest soll mein Taufbund	Ich glaub' an Gott S. 277
			Maiandacht Bittwoche Christi Himmelfahrt	Die glorreichen Geheimnisse des Rosenkranzes S. 281
			Kyrie eleison	
		I. Teil		
		Von Gott und unsrer Erlösung		
		<i>Vom Heiligen Geist und seinem Wirken</i>		
	11 k Johannes der Vorläufer Jesu	39. Der Heilige Geist ist auf die Apostel herabgekommen	Pfingsten	Komm, Heiliger Geist S. 280
		40. Der Heilige Geist ist Gott wie der Vater und der Sohn	Pfingstnovene Mag. 626	Sei begrüßt - Maria mit dem Kinde S. 281
	12 Die Taufe Jesu	41. Der Heilige Geist wirkt in d. Kirche auf vielfache Weise	Pfingsthymnus Mag. 634	Christ erkenne deine Würde S. 77
		42. Durch den Heiligen Geist werden wir erleuchtet und gestärkt	Kreuzauffindung (Wetterseggen)	
	13 Die Versuchung Jesu	43. Durch den Heiligen Geist werden wir geheiligt		

Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Neues Testament Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. der Lieder	Gebetserziehung Christliches Leben
		<i>Vom Geheimnis des dreieinigen Gottes</i>		
	17 k Die erste Tempelreinigung	44. Die allerheiligste Dreifaltigkeit	Dreifaltigkeitsfest Sanctus S. 273	Ehre sei dem Vater . . . S. 79
nach Pfingsten (Sommer) Juni, Juli	18 k Nikodemus bei Jesus	<i>Von Gott unserm himmlischen Vater</i>		
		4. Gott spricht zu uns 5. Gott ist wahrhaftig und getreu, ewig u. unwandelbar	230 Ihr Engel allzumal 57 Heilig bist du 212 O Jungfrau, wir dich grüßen Mariä Heimsuchung (2. Juli) Mariä Himmelfahrt (Kräuterweihe) 15. Aug. Herz Mariä-Fest (22. August)	Die äußere Haltung beim Gebet. Die Haltung der Hände. Der Ort des Gebetes. Die Sammlung vor dem Gebet. Übung des freien Gebetes im Anschluß an die Lehrstücke der Gotteslehre. Meine Ferien. Wandel in Gottes Gegenwart. Morgen Gebet; Wiederholung der auswendig gelernten Gebete: O Gott du hast. S. 274 Beim Weihwassernehmen. S. 274. Abendgebet: Müde bin ich. Bevor ich mich. S. 274 Herr, Dein Wille geschehe. S. 278
(August)	23 Der reiche Fischfang	6. Gott gibt sich auch durch die geschaffene Welt zu erkennen 7. Gott sorgt für uns	103 O unbefleckt empfangnes Herz	Übung des Danksagens und des Gotteslobes Tischgebete S. 275 Die gute Meinung: Ja, Vater S. 278 Stoßgebete Magn. S. 18
	27 Jesus heilt einen Aussätzigen und den Knecht des Hauptmanns von Kapharnaum	8. Gott ist allgegenwärtig und allwissend 9. Gott ist heilig und gerecht 10. Gott lenkt das Böse zum Guten 11. Gott führt uns durch Leid zum Heil	48 Dir großer Gott 61 O Du Lamm Gottes 51 Der Du die Wahrheit	
nach Pfingsten (Herbst)	29 k 1 u. 2 Die Messiasfrage Johannes des Täufers	12. Gott ist allweise und allmächtig 13. Gott erbarmt sich der Sünder	138 Mein Testament Schutzengel fest Mein Schutzengel	
September	37 k Johannes der Täufer wird enthauptet (29. August)	14. Gott ist die Liebe 15. Der unendlich vollkommene Gott	230 Ihr Engel allzumal (Wiederholung) 255 O Engel rein Maria Geburt 8. Sept. Maria Namen 12. Sept. Maria Schmerz. 15. Sept. Kreuz Erhöhung (Wettersegnen)	
	38 Die erste wunderbare Brotvermehrung			
		<i>Von der Erschaffung der Welt, dem Sündenfall und der Verbeißung der Erlösung</i>		
(Oktober)	44 k Jesus verlangt kindliche Gesinnung und warnt vor Verführung	16. Gott hat die Welt erschaffen 17. Gott hat die Engel erschaffen 18. Gott hat die Menschen erschaffen	Kirchweihsonntag Christkönigsfest Allerheiligen	Anleitung zum Besuch der Kirche und des Allerheiligsten
November	46 k Das Gleichnis vom unbarmherzigen Knecht	19. Die ersten Menschen haben gesündigt 20. Die Folgen der Ursünde für alle Menschen		
	47 Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter	21. Gott hat die Erlösung verheißen		

Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Neues Testament Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. der Lieder	Gebetserziehung Christliches Leben
Dezember (Advent)	53 Das Gleichnis vom verlorenen Sohn	22. Jesus Christus hat das Reich Gottes verkündet	Allerseelenmonat Gräberbesuch St. Konrad, Bischof von Konstanz St. Nikolaus	Übung im Nacherzählen des Sonntagsevangelium Anleitung zur Nachfolge Christi, anknüpfend an bestimmte Anlässe Christusgebete Seele Christi S. 279 Mein Heiland S. 279 Herr, gib ihnen S. 282
	57 Das Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner	23. Jesus Christus hat die Menschen gelehrt		
	62 k Auferweckung des Lazarus	24. Jesus Christus hat ganz für seinen Vater gelebt		
	63 k Jesus zieht durch Jericho	25. Jesus Christus hat sich der Menschen erbarmt		
		26. Jesus Christus ist der Sohn Gottes und wahrer Gott		
		<i>Von der Menschwerdung des Erlösers</i>		
	64 k Jesus wird von Maria gesalbt	27. Der Sohn Gottes ist Mensch geworden	102 O komm, 100 Es kam ein treuer Bote 121 Stille Nacht 124 Zu Bethlehem Unbefleckte Empfängnis (8. Dez.) 103 O unbefleckt Weihnachten - Dreikönig (Erscheinung)	Adventskalender oder Adventshaus Ausschneidekrippe Die freudenreichen Geheimnisse des Rosenkranzes S. 280 Das freie Morgengebet Das freie Abendgebet Der Gebrauch des Magnifikat, des Meßbuches, dabei Gebete bei besonderen Anlässen In Versuchung S. 282 Für uns selbst S. 282 Die Eltern auch S. 282 Für die Eltern und Geschwister S. 282
		28. Die Mutter des Erlösers ist die allerseligste Jungfrau Maria		
		<i>Vom Gebet</i> (aus dem II. Teil)		
	11 k Johannes der Vorläufer Jesu	70. Jesus lehrt uns beten	Das Gloria S. 273	
18 k Nikodemus bei Jesus	71. Wie wir beten sollen			
29 k 1 u. 2 Die Messiasfrage Johannes des Täufers	72. Die Ordnung des Betens			
37 k Johannes der Täufer wird enthauptet	<i>Von dem Leiden und der Verberrlichung des Erlösers</i>			
65 Jesu feierlicher Einzug in Jerusalem	29. Der Sohn Gottes ist von den Führern des auserwählten Volkes verworfen worden	Lieder: 45 Zu Dir, o Gott 159 (294) Christi Mutter stand E 31	Übung der Gewissensforschung über die Trägheit im Guten Das nachlässige Gotteskind Übung des freien Gebetes: Reue und Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit Anleitung zur Betrachtung der Leidensgeheimnisse, Kreuzweg, Fastenandachten	
79 Jesus am Ölberg	30. Jesus Christus hat den Kreuzestod auf sich genommen	Lieder (Wiederholung): 61 O Du Lamm Gottes 174 Freu dich erlöste Lieder (nach Wahl): 156 Jesu laß 149 Am Ölberg 148 Jesu, zu Dir		
Januar Februar März (Fastenzeit)				

Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Neues Testament Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. der Lieder	Gebets-erziehung Christliches Leben
	80 k Jesu Gefangennahme	31. Jesus Christus hat uns durch seinen Tod erlöst	Mariä Lichtmeß (Kerzenweihe)	Reue u. Vorsatz S. 278 Ja, Vater S. 278
	81 k Jesus vor Annas und Kaiphas	32. Jesus Christus hat am Kreuz ein Opfer von unendlichem Wert dargebracht	St. Blasius (Halssegnung) Vorfastenzeit Kirchenfarben	Wir beten Dich an S. 277 Ich danke Dir S. 277
	82 k Petrus verleugnet Jesus	33. Jesus Christus ist zu den Toten hinabgestiegen	Aschermittwoch: das Aschenkreuz als Zeichen der Buße	Zur heiligen Wandlung S. 273
	86 k Jesus wird dem Volke vorgestellt und zum Tode verurteilt Wiederholung	34. Jesus Christus ist von den Toten auferstanden 35 k. Die Auferstehung Jesu ist uns sicher bezeugt 36. Jesus Christus ist in den Himmel aufgefahren 37. Jesus Christus ist unser Herr 38. Jesus Christus wird wiederkommen	Das »Agnus Dei« bei der hl. Messe Mariä Verkündigung Besprechung und Vorbereitung der Palmsonntagsfeier Einführung in die Mitfeier der Kar- u. Osterliturgie Hinweis auf die Osternacht	Durch ihn . . . S. 273 Die schmerzreichen Geheimnisse des Rosenkranzes S. 280 Engel des Herrn S. 276

Nr. 45

Ord. 14. 3. 56

Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer

In der Osterwoche dieses Jahres (3. bis 7. April) findet im Exerzitienhaus der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach (Baden) die Neunte Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer statt. Das Gesamtthema dieser Neunten Hochschul- und Einkehrwoche lautet:

Pädagogik und Katechetik aus der Mitte der Heilsgeschichte mit besonderer Blickrichtung auf den neuen Katechismus.

Bei dieser Hochschulwoche geht es vor allem darum, die Mitte zu suchen für das pädagogische und katechetische Tun und damit festen Boden zu gewinnen für eine fruchtbare Praxis.

Im Programm der Woche sind folgende Einzelthemen und Referenten vorgesehen:

Dienstag, 3. April

20 Uhr Regierungsdirektor Julius Mart. Müller:
Handbücher und Hilfsmittel zum Thema der Hochschulwoche

Mittwoch, 4. April

9 Uhr Univ.-Prof. Dr. F. X. Arnold, Tübingen:
Die Mitte der Heilsgeschichte — religionspädagogisch gesehen. Theozentrik, Christozentrik, Ekklesiozentrik

10.30 Uhr Univ.-Prof. Dr. L. Prohaska, Salzburg:
Existentiell katholische Pädagogik und der neue Katechismus

16 Uhr Eine Stunde Katechismus. Lehrprobe, durchgeführt von Pfarrverweser Konrad Glückert, Mannheim

Donnerstag, 5. April

9 Uhr Professor Franz Bürkli, Luzern:
Das Katechismusproblem — von der Mitte der Heilsgeschichte her gesehen, eine vergleichende Darstellung und grundsätzliche Betrachtung

10.30 Uhr Religionslehrer Josef Hall, Konstanz:
Das Problem der Schulbibel — vom Reichgottesgedanken her gesehen und im Zusammenhang mit dem neuen Katechismus

16 Uhr Aussprache über das Neben- und Miteinander von Bibel und Katechismus, geleitet durch Domkapitular Dr. F. Vetter, Freiburg i. Br.

Freitag, 6. April

9 Uhr Domkapitular Dr. H. Fischer, München, Leiter des Bayerischen Schulkommissariats und Vorsitzender des Deutschen Katechetenvereins:
Der neue Katechismus als Weg ins Leben. Anregungen zur Neugestaltung des Reli-

gionsunterrichts der Oberstufe. Versuch einer organischen Verbindung der sakralen und profanen Welt auf der Grundlage des neuen Katechismus.

10.30 Uhr Dr. Bruno Dreher, Direktor der Katholischen Akademie Stuttgart-Hohenheim: Der neue Katechismus und das Wandtafelzeichnen mit Vorführungen

Samstag, 7. April

10 Uhr Regierungsdirektor Julius Mart. Müller: Die Erwachsenenkatechese und der neue Katechismus, verbunden mit einer Lehrprobe.

Anmeldungen und besondere Wünsche sind bis 25. März zu richten an das Exerzitenhaus der Franziskanerinnen in Gengenbach.

Wir ersuchen, alle interessierten katholischen Lehrerinnen und Lehrer auf diese wichtige Veranstaltung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Nähere Auskunft erteilt die Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher — Geschäftsstelle — in Freiburg i. Br., Rosenau 8.

Nr. 46

Ord. 2. 3. 56

Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, hat die Aufgabe, die »außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu wahren und zu fördern«. Sie nimmt sich insbesondere der Erstkommunikanten an, sowie aller Diasporakinder, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

In dem Tätigkeitsbericht 1955 dieses Werkes wird ausgeführt, daß insgesamt 14 144 Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder der Diaspora erfaßt und unterstützt wurden.

Von diesen nahmen 1 143 am Diasporakind-Hilfswerk teil und verbrachten 14 Wochen zur Vorbereitung auf den Empfang der hl. Sakramente bei Familien des katholischen Landes; 3 157 Kommunionkinder aus Ost und West wurden vollständig eingekleidet; 9 830 Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder wurden in Kommunikantenanstalten und Kinderheimen erfaßt und betreut.

Zur Durchführung dieser segensvollen Aufgaben ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliederbeiträge kennt, in erster Linie auf das Erstkommunikantenopfer der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opfertages, der

am Weißen Sonntag abgehalten werden soll, zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Katholischen Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu versandt werden, und wir verweisen insbesondere auf die Opferbeutel, die je nach Bedarf bestellt werden können.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur — P.K. Karlsruhe Nr. 2379 — zu überweisen mit dem Vermerk: Erstkommunikantenopfer.

Nr. 47

Ord. 23. 2. 56

Borromäus-Verein

Das Gabenverzeichnis 1956 für die Mitglieder des Borromäus-Vereins ist soeben erschienen. Es umfaßt 2385 Nummern auf 88 Druckseiten.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten im Laufe des Monats März die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl zugestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäus-Verein noch nicht eingeführt ist, wollen für etwaige Interessenten bei der Zentralstelle des Borromäus-Vereins, Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern; denn das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäus-Vereins.

Nr. 48

Ord. 17. 2. 56

Deutscher Katechetenverein

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Geschäftsstelle des Deutschen Katechetenvereins ein neues Heim gefunden hat im Erzbischöflichen Ordinariat: München 2, Maxburgstr. 2/IV. Ruf wie bisher: 21 807.

Nr. 49

Ord. 22. 2. 56

Kirchlicher Suchdienst

Dem heutigen Amtsblatt liegt ein Merkblatt der Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes über dessen Mitwirkung bei der Gesamterhebung der deutschen Bevölkerungsverluste in den Vertreibungsgebieten bei. Die Pfarrgeistlichen werden ersucht, diesem Aufruf ihre Aufmerksamkeit zu schenken und das Anliegen des Kirchlichen Suchdienstes nach Kräften zu fördern.

Nr. 50

OStR. 22. 2. 56

Domänenärarische Baupflicht zu badischen Kirchen; hier: Umfang der Baulast

Zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kath. Kirchenfiskus der Erzdiözese Freiburg, bad. Anteils, ist unter dem 28. 1. 1956 die nachfolgend abgedruckte Vereinbarung abgeschlossen worden. Hierzu hat das Erzb. Ordinariat unter dem 20. Jan. 1956 Nr. 398 die Zustimmung erteilt.

Während der Bonndorfer Vergleich vom 12./22. 7. 1927 die neuartigen Kultbedürfnisse behandelt, regelt die neue Vereinbarung die neuartigen Baubedürfnisse der Kirchen, zu denen der Staat kraft Gesamtrechtsnachfolge aus der Säkularisation von inkorporiertem Pfarrkirchenvermögen baupflichtig ist. In Anlehnung an die Begriffsbildung des Bonndorfer Vergleichs unterscheidet die Vereinbarung auch bezüglich der Baupflicht zwischen altvorhandenen Baubedürfnissen, die mit neuartigen Mitteln befriedigt werden und zwischen neuartigen Baubedürfnissen (§ 4 der Vereinbarung).

Altvorhandene Baubedürfnisse, die durch ein neuartiges Mittel zu befriedigen sind, übernimmt der Staat voll (§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung). Hierzu gehören insbesondere die Stromversorgungsanlage für die Kirche, der elektrische Motor mit Gebläse für die Orgel, die elektrische Läuteanlage für die Kirchenglocken, der elektrische Uhrenaufzug mit den jeweils dazugehörigen Leitungen (§ 5 Abs. 2 der Vereinbarung).

Für neuartige Baubedürfnisse übernimmt der Staat die Kosten mit 60%, die Pfarrkirchengemeinde mit 40% (§ 6 der Vereinbarung). Hier handelt es sich hauptsächlich um die Heizungsanlage für Kirchen, wobei die Wahl der Anlage (elektrische Heizung, Koksheizung, Ölheizung) nach den örtlichen Gegebenheiten durch die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Staatl. Hochbauamt zu treffen ist (§ 6 Abs. 2 der Vereinbarung).

Die übrigen modernen Einrichtungen: elektrischer Liedanzeiger, Lautsprecheranlage und Schwerhörigenanlage wollte der Staat als Kultbedürfnisse behandelt wissen. Sie sind daher nach den Grundsätzen des Bonndorfer Vergleichs zu behandeln, d. h. die Kosten sind im Verhältnis 60% : 40% zwischen Staat und Pfarrkirchengemeinde zu teilen. Die Kosten der Lampen (Beleuchtungskörper) zählen zu den altvorhandenen Kultbedürfnissen und sind daher — soweit sie das Maß des Angemessenen nicht übersteigen — vom Staat ganz zu tragen (§ 7 der Vereinbarung).

Die staatliche Baupflicht zu den Pfarrhäusern ist in der Vereinbarung nicht behandelt. Es besteht aber zwischen Staat und Kirche Übereinstimmung, daß sich die staatliche Baupflicht auf eine angemessene Ausstattung im Sinne des modernen Bedürfnisses erstreckt.

Die Pfarrkirchengemeinden, zu deren Kirche oder Kapelle der Staat baupflichtig ist, werden angewiesen, sich nunmehr nach den Bestimmungen der neuen Vereinbarung zu richten. In Zweifelsfällen oder bei gegensätzlicher Auffassung zwischen den Stiftungsräten und den staatlichen Hochbauämtern ist dem Erzb. Oberstiftungsrat unverzüglich Bericht zu geben.

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Finanzministerium Baden-
Württemberg in Stuttgart
und
der Katholische Kirchenfiskus
der Erzdiözese Freiburg, bad. Anteils,
vertreten durch den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat
in Freiburg,

schließen zur Klärung von Zweifelsfragen, die bezüglich der Verpflichtungen des Landes aus der Innehabung von säkularisiertem Kirchengut entstanden sind, folgende

Vereinbarung.

§ 1

Die Unterscheidung der kirchlichen Bedürfnisse in Kult- und Baubedürfnisse bleibt aufrecht erhalten.

§ 2

Die Befriedigung der Kultbedürfnisse richtet sich weiterhin nach dem Bonndorfer Vergleich vom 12. 7. 1927.

§ 3

Als Baubedürfnisse sind im Gegensatz zu den Kultbedürfnissen diejenigen kirchlichen Bedürfnisse anzusehen, zu deren Befriedigung bauliche Maßnahmen notwendig sind, mit der Folge, daß die entsprechenden Sachen wesentliche Bestandteile des Kirchengebäudes werden. Altar, Kanzel, Kirchengestühl, Orgel, Kirchenglocken und Kirchenglocken gelten, falls sich die staatliche Pflicht im Einzelfall auf sie erstreckt, als Baubedürfnisse.

§ 4

Wie bei den Kultpflichten (Bonndorfer Vergleich) soll auch bei den Baupflichten zwischen altvorhandenen Bedürfnissen, die mit neuartigen Mitteln befriedigt werden, und neuartigen Bedürfnissen unterschieden werden.

§ 5

Ist ein altvorhandenes Baubedürfnis, das das Land zu befriedigen hat, durch ein neuartiges Mittel zu befriedigen, so wird der zur Beschaffung und Instandhaltung des neuartigen Mittels erforderliche Aufwand vom Lande getragen.

Die Stromversorgungsanlage für die Kirche, der elektrische Motor für die Orgel, die elektrische Läuteanlage für die Kirchenglocken und der elektrische Uhrenaufzug mit den dazugehörigen Leitungen stellen neuartige Mittel zur Befriedigung altvorhandener Baubedürfnisse dar.

§ 6

Tritt bei einer Kirche, zu der das Land baupflichtig ist, ein neuartiges Baubedürfnis auf, so übernimmt das Land 60%, die Kirchengemeinde 40% des zur

Befriedigung dieses Baubedürfnisses erforderlichen Aufwands.

Wo das Land nur zu einem Teil einer Kirche baupflichtig ist, gilt Abs. 1 auch nur für diesen Teil.

Die Heizungsanlage einer Kirche stellt ein neuartiges Baubedürfnis dar, wenn sie der baulichen Erhaltung des Kirchengebäudes dient, oder wenn sie zum Schutze der Gesundheit der Teilnehmer am Gottesdienst erforderlich ist.

§ 7

Bei dem elektrischen Liedanzeiger, dem Lautsprecher, der Schwerhörigenanlage und den Lampen handelt es sich nicht um Baubedürfnisse. Ob diese Sachen neuartige Kultbedürfnisse bzw. neuartige Mittel zur Befriedigung altvorhandener Kultbedürfnisse darstellen, richtet sich nach dem Bonndorfer Vergleich.

§ 8

Ob ein künftig neu auftauchendes Baubedürfnis durch ein neuartiges Mittel (§ 5) zu befriedigen bzw. als neuartiges Baubedürfnis (§ 6) zu behandeln ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Ergänzung dieser Vereinbarung geklärt.

§ 9

Die Leistungspflicht des Landes ruht, solange der dem Land nicht obliegende Kostenanteil ungesichert ist.

§ 10

Die Leistungspflicht des Landes ruht, soweit und solange ein Baubedürfnis von dritter Seite befriedigt wird.

§ 11

Der Aufwand, der für die Befriedigung neuartiger Baubedürfnisse und für die Beschaffung und Instandhaltung neuartiger Mittel zur Befriedigung altvorhandener Baubedürfnisse vor dem 1. 4. 1955 entstanden ist, fällt nicht unter diese Vereinbarung.

Dies gilt nicht für die Fälle, in denen Übereinstimmung darüber bestand, daß die Kirchengemeinde nur vorläufig leistet.

§ 12

Mindert sich ein Baubedürfnis nach Menge oder Art, so mindert sich die Baupflicht des Landes entsprechend.

§ 13

Ist das Land nur subsidiär baupflichtig, so ändert sich hieran durch diese Vereinbarung nichts. Hat das

Land auf Grund seiner subsidiären Baupflicht zu leisten, so leistet es nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stuttgart,
Freiburg, den 28. Januar 1956.

Finanzministerium
Baden-Württemberg:
gez. Dr. Frank
(L. S.)

Erzbischöflicher
Oberstiftungsrat:
gez. Dr. Ehret
(L. S.)

Priesterexerzitien

In der Abtei Neuburg findet vom 16.—20. April 1956 ein Exerzitienkurs für Priester statt. Anmeldungen an die Exerzitienleitung der Abtei Neuburg, Post Ziegelhausen über Heidelberg.

Exerzitien für Lehrer

In der Karwoche (von Montag, den 26. März, abends, bis Karsamstag, den 31. März, früh) finden im Kloster Maria Tann in Kirnach-Villingen (Schwarzwald) Exerzitien für Lehrer statt. Leiter des Exerzitienkurses ist Lehrerseelsorger P. A. Kling in Mannheim. Anmeldungen sind unmittelbar an das Kloster Maria Tann in Kirnach-Villingen (Schwarzw.) zu richten.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Noegenschwiel, decanatus Waldshut.
Schoellbronn, decanatus Ettlingen.

Collatio libera. Petitiones usque ad 4 Aprilis 1956 proponendae sunt.

Mannheim, ad St. Spiritum, decanatus Mannheim.
Petitiones nobis proponantur intra 14 dies.
Collationis ius in hoc casu reservatum est Sedi Apostolicae.

Windschlaeg, decanatus Offenburg.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Ebersweier nunc vacantem.

Patronus baro de Neveu in loco Durbach prope Offenburg, ad quem petitiones intra 14 dies dirigantur.

Im Herrn ist verschieden

14. März: Kammerer Emil, resign. Pfarrer von Hödingen, † in Überlingen a. S.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat